



Aero-Club Rheidt 1969 e.V.

Flugordnung

**Ausgabe vom
01.10.2017**

Mit dieser Ausgabe wird die Flugordnung vom 11.05.2017 ungültig.

Diese Flugordnung regelt den Modellflugbetrieb auf dem Modellfluggelände des Aero-Club Rheidt 1969 e.V. (ACR). Sie dient dem reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes und soll Gefährdungen und Belästigungen von Personen und Eigentum so weit als möglich ausschließen. Darüber hinaus notwendige Regelungen zur Nutzung des Modellfluggeländes sind der Platzordnung des ACR zu entnehmen.

1. Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung des Fluggeländes steht nur Mitgliedern des ACR mit gültigem Versicherungsschutz zu.

Gastfliegern kann unter Einhaltung der in dieser Flugordnung genannten Bedingungen Flugerlaubnis erteilt werden. Die aktuell gültige Regelung zur Tagesmitgliedschaft ist dabei zu beachten.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gem. § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flugmodelle Luftfahrzeuge sind. Somit gilt, dass jeder Modellflieger Teilnehmer am Luftverkehr ist und sich so zu verhalten hat, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Nutzung dieses Modellfluggeländes ist allen Modellfliegern untersagt, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel stehen. Es gilt die 0,0 Promille-Grenze.

2. Benutzungsbeschränkungen

2.1 Beginn und Ende des Flugbetriebs sind der Flugplatzkontrolle Köln/Bonn telefonisch zu melden und im Flugbuch zu dokumentieren. (siehe *separater Aushang*).

2.2 Modellflugbetrieb darf nur mit Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse bis zu einer Höhe von 150 m über Grund durchgeführt werden. Mit Zustimmung der Flugplatzkontrolle kann der Flugbetrieb bis maximal 250 m über Grund durchgeführt werden. Bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeugs sind alle Modelle unverzüglich in eine deutlich niedrigere Höhe zu bringen.

2.3 Es besteht bei allen Flugmodellen über 250gr Kennzeichnungspflicht gem. LuftVO.

2.4 Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Flugsektor ausreichend Platz für die flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

2.5 Befinden sich mehr als 3 Modellflugpiloten auf dem Platz, darf der Modellflugbetrieb nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden. Wird ein Flugsektor größer 180 Grad genutzt, sind zwei Flugleiter einzusetzen.

2.6 Der Flugbetrieb darf nur zu den im Erlaubnisbescheid (vom 16.11.2006 und 03.09.2012) und in der Platzordnung des ACR genannten Auflagen durchgeführt werden. Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor (Kolbenmotor, Turbine) muss über einen gültigen Lärmpass verfügen.

2.7 Beim Betrieb von FPV (First Person View) und/oder Multikoptern gelten folgende Nebenbestimmungen:

- I. Per Videobrille oder Monitor darf bis zu einer Höhe von 30 m geflogen werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 g ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird.

- II. Bei Betrieb über 30 m muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.
- III. Die Flughöhe von Multicoptern ist auch mit Kenntnissnachweis auf 100m über Grund beschränkt.

2.8 Beim Betrieb von turbinengetriebenen Flugmodellen gelten folgende Nebenbestimmungen:

- I. Die Auflagen in Abschnitt V der Aufstiegsgenehmigung gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt V Nr. 5 der Aufstiegsgenehmigung festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der Raum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.
 - II. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung der maximalen Turbinendrehzahl und der Abgastemperatur sicherstellt.
 - III. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Gelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.
 - IV. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufterinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebs von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten. Weiterhin dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
 - V. Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
- 2.9 Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Ein- und Abflugschneise ist der Modellbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.

3. Verhalten im Modellflugbetrieb

- 3.1 Vor Aufnahme seines aktiven Flugbetriebes trägt jeder Pilot neben seinem Namen den **Beginn** (Datum und Uhrzeit) seines Fliegens sowie die Antriebsart leserlich in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.
Nach der Beendigung seines aktiven Flugbetriebes trägt jeder Pilot das **Ende** (Uhrzeit) leserlich in Blockbuchstaben in das Flugbuch ein.
- 3.2 Es dürfen nur zugelassene Fernsteueranlagen verwendet werden, die den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz (TKG, § 47 Abs. 1 u. 5) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Anlagen im 27 MHz - Bereich sind nicht erlaubt.
Ein Fernsteuersender darf nur dann eingeschaltet werden, wenn absolut sichergestellt ist, dass der betreffende Frequenzkanal auch frei ist. Wird ein Fernsteuersender im 35-MHz- oder 40-MHz-Frequenzbereich betrieben, so ist die an der Frequenztafel aushängende Kennungsklammer des entsprechenden Kanals deutlich sichtbar an der Antenne des Senders zu befestigen.
- 3.3 Die zulässigen Flugsektoren sind dem *Aushang in der Vereinshütte* zu entnehmen. Straßen und Wege im Flugsektor dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, solange sich keine Hindernisse auf mindestens 25m Breite befinden.
- 3.4 Falls ein Flugmodell außer Kontrolle gerät, ist unverzüglich die Flugplatzkontrolle Köln/Bonn telefonisch zu unterrichten.
- 3.5 Starts sind nur vom Flugfeld aus zulässig.
- 3.6 Auf dem Flugfeld (vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich nur die Piloten und Starthelfer der z.Zt. fliegenden Modelle aufhalten. Zum Fliegen stellen sich alle Modellflieger und Starthelfer möglichst dicht beieinander am Sicherheitszaun auf.

- 3.7 Der Pilotenstandort ist markiert.
- 3.8 **Starts, Landungen, tiefe Vorbeiflüge** und **Queranflüge** sind vom jeweiligen Piloten laut mit dem Ausruf „START“, „LANDUNG“, „VORBEIFLUG“ oder „QUERANFLUG“ anzukündigen.
- 3.9 Das Überfliegen des Zuschauerraums und das Anfliegen des Sicherheitszauns ist nicht erlaubt. Der Überflug von Spaziergängern und Fahrzeugen ist zu vermeiden.
- 3.10 Mantragenden Luftfahrzeugen ist unverzüglich auszuweichen.
- 3.11 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von Modellhubschraubern und Flächenmodellen gilt folgende Regel (siehe Skizze in der Anlage):
- Modellhubschrauber-Piloten planen grundsätzlich ihre Flüge so, dass der Flugweg der Flächenmodelle nicht gekreuzt wird. Flächenmodellpiloten durchfliegen nicht den Luftraum, in dem Hubschrauber geflogen werden.
 - Bei nordwestlicher bzw. südöstlicher Windrichtung benutzen Flächenmodelle grundsätzlich die lange Bahn des Platzes, während die Hubschrauberflieger sich in der südwestlichen Ecke des Platzes aufhalten und ihre Modelle entweder dort oder über den südlich angrenzenden Feldern (Richtung Rheidt und Bergheim) betreiben.
 - Bei stärkerem Wind aus westlicher oder östlicher Richtung benutzen die Flächenflieger die kurze Startbahn in Richtung Rheidt bzw. Kriegsdorf. Den Hubschrauberfliegern steht nun der Raum am Nordwestende des Platzes zur Verfügung und sie führen ihre Flüge über den Feldern in Richtung Uckendorf bzw. Spich durch.
 - Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn nur wenige Modellflieger am Flugbetrieb teilnehmen bzw. wenn Absprachen unter den einzelnen Modellfliegern getroffen werden können.
- 3.12 Zuschauern ist aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt nur im abgegrenzten Zuschauerraum gestattet.

4. **Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters**

Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied sein, das über mindestens zwei Jahren aktive Vereinsmitgliedschaft verfügt; andere vom Vorstand unterwiesene und benannte Person sind zulässig. Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.

Damit der Flugleiter seinen Aufgaben und seiner Verantwortung gerecht werden kann, darf er selber nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Möchte der Flugleiter selber am Flugbetrieb teilnehmen, so ist eine entsprechende Vertretung (bzw. zweiter Flugleiter) erforderlich.

- 4.1 Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Flugordnung verantwortlich. Er vertritt während des Flugbetriebes den Vorstand und übt das Hausrecht aus.
- 4.2 Er ist berechtigt, Starts zu untersagen, Landungen anzuordnen und schwere Verstöße mit einem sofortigen befristeten Flugverbot (bis max. 1 Tag) ggf. befristeten Platzverbot (bis max. 1 Tag) zu ahnden. Bei besonders schweren Verstößen, bei denen eine Ahndung über das hier genannte Maß hinaus angezeigt sein kann, ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
- 4.3 Flugverbote, Platzverweise, Abstürze, Unfälle, Beschwerden und sonstige besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken (inkl. Zeugen); der Vorstand ist gesondert zu informieren.
- 4.4 Er koordiniert Hilfemaßnahmen bei Unfällen.
- 4.5 Der Flugleiter muss in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen worden sein.

5. Im Notfall

Die Rettungskräfte sind über den Notruf 112 und/oder 110 zu verständigen.

Das nächstgelegene Krankenhaus ist: Wilhelm-Busch-Straße 9, 53844 Troisdorf, Telefon: 02241 4880

Adresse zur Anfahrt der Rettungskräfte: Aero-Club Rheidt, Otto-Lilienthal-Weg, Niederkassel.